

ZH_OBERGERICHT RB200002 vom 1. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB200002

FR: ZH_OBERGERICHT RB200002 du 1 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RB200002 del 1 luglio 2020

Erwägungen

E. 8

Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz im Rahmen einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten davon auszugehen, dass die Klägerin als Alleinerbin von B._____ und Eigentümerin der mit streitgegenständlichem Schuldbrief belasteten Liegenschaft D._____ -Weg ..., ... Winterthur, den Beklagten die im Schuldbrief verbrieftete Forderung von Fr. 1'100'000.– schuldet, dass diese Forderung weder durch Vereinigung von Schuldner- und Gläubiger-

- 19 - gerstellung erloschen noch durch Verrechnung untergegangen ist sowie dass die Beklagten in Bezug auf den streitgegenständlichen Schuldbrief alleine verfügungsberechtigt sind. Die Aberkennungsklage erweist sich damit als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO, weshalb die Vorinstanz der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege zu Recht verwehrt hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 9

Wie in der Verfügung vom 27. Januar 2020 festgehalten, ist der Klägerin nach Abweisung ihrer Beschwerde die Frist für die Leistung des vorinstanzlichen Gerichtskostenvorschusses von Fr. 31'750.– neu anzusetzen (vgl. Urk. 7 S. 2). Die Klägerin ist darauf hinzuweisen, dass auf die Klage nicht eingetreten wird, wenn der Kostenvorschuss weder innerhalb dieser Frist noch innerhalb einer von der Vorinstanz noch anzusetzenden Nachfrist (Art. 101 Abs. 3 ZPO) bezahlt wird. 10.1 Das Beschwerdeverfahren ist im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren (Art. 119 Abs. 6 ZPO) nicht kostenlos (BGE 137 III 470 E. 6.5). Ausgangsgemäss wird die Klägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert der Hauptsache von Fr. 1'100'000.– ist Basis für die Entscheidegebühr, welche in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen ist. 10.2 Entschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Klägerin nicht, weil sie unterliegt, und dem Beschwerdegegner nicht, weil ihm keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.